

**Verordnung, betreffend Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 13. Juli 1932.**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) sowie des § 17 Nr. 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) werden nach Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über Krankheitserreger (Reichsgesetzbl. 1917 S. 1069) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest,“ einzufügen: „der Tularaemie,“.

§ 6 Abs. 2. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest,“ einzufügen: „der Tularaemie,“.

§ 7 Abs. 1. In der 1. Zeile ist hinter den Worten „der Pest“ einzufügen: „und der Tularaemie.“. In der 2. und 5. Zeile ist hinter dem Worte „Pest,“ jedesmal das Wort „Tularaemie,“ einzufügen.

§ 7 Ziffer 4 Abs. 2. Hinter dem Worte „Pest,“ ist einzufügen: „der Tularaemie,“.

§ 7 Ziffer 4 Abs. 5. Hinter dem Worte „Pest,“ ist einzufügen: „der Tularaemie,“.

§ 9 Abs. 1. Hinter dem Worte „Pest“ ist einzufügen: „, der Tularaemie“.

§ 13 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest,“ einzufügen: „der Tularaemie,“.

§ 13 Abs. 2. Die Worte des ersten Satzes „Bei Cholera und Pest“ sind zu ändern in „Bei Cholera, Pest und Tularaemie“.

§ 14 Abs. 1. Im ersten Satze ist hinter dem Worte „Pest,“ einzufügen: „Tularaemie,“.

§ 17. Im ersten Satze ist nach dem Worte „Pest“ das Wort „, Tularaemie“ einzufügen.

Berlin, den 13. Juli 1932.

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gahl

**Verordnung über Umlagen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 13. Juli 1932.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird hiermit verordnet:

**§ 1**

Der Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen der Beitragsumlage für das Geschäftsjahr 1932 statt des wirklichen Bedarfs dieses Geschäftsjahres einen vor dem Jahresabschluß durch Schätzung ermittelten Bedarf zugrunde legen. Der

Ausgleich zwischen dem wirklichen und dem geschätzten Bedarf ist dann bei der Umlage für das nächste Geschäftsjahr vorzunehmen.

**§ 2**

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 13. Juli 1932.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Grieser

**Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 16. Juli 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 139a wird hiermit zum Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes, soweit das Reich ihn fördert, verordnet:

**Artikel 1**

Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen die Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamem Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu ertüchtigen.

**Artikel 2**

(1) Die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes müssen gemeinnützig und zugleich zusätzlich sein. Der Arbeitsdienst darf nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheit auf dem freien Arbeitsmarkte führen; er muß sich auf Arbeiten erstrecken, die weder jetzt noch auf absehbare Zeit ohne Einfluß des freiwilligen Arbeitsdienstes vorgenommen werden können.

(2) Der freiwillige Arbeitsdienst dient der Gesamtheit; er darf nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht werden.

**Artikel 3**

(1) Träger der Arbeit dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Zwecke gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nur dann Träger der Arbeit sein, wenn die Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend der Allgemeinheit unmittelbar zugute kommen.

(2) Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit Vereinigungen oder Personen in Betracht, die für die Zusammenfassung und Betreuung von Arbeitsdienstwilligen in besonderem Maße geeignet sind.

(3) Die Träger der Arbeit und die Träger des Dienstes sollen so zusammenwirken, wie der Zweck es erfordert.

#### Artikel 4

Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Den Arbeitsdienstwilligen kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten, soweit die Natur der Arbeit es erfordert.

#### Artikel 5

(1) Zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes stellt das Reich Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, mindestens diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie durch den freiwilligen Arbeitsdienst an Unterstützungsleistungen in der Arbeitslosenversicherung erspart.

(2) Die Mittel des Reichs und der Reichsanstalt werden einheitlich zusammengefaßt und verwaltet.

#### Artikel 6

(1) Im Rahmen der nach Artikel 5 bereitgestellten Mittel können Arbeitsdienstwillige gefördert werden. Arbeitsdienstwillige, die in der Arbeitslosenversicherung, in der Krisenfürsorge oder als Wohlfahrts-erwerbslose in der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Die Förderung soll hauptsächlich Personen unter 25 Jahren zustatten kommen.

(3) Unabhängig von der Förderung nach Abs. 1 können Arbeitsdienstwillige, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt werden, Gutschriften für Siedlungszwecke im Reichsschuldbuch erhalten.

#### Artikel 7

(1) Für die Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes bestellt die Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers einen Reichskommissar. Dieser untersteht dem Reichsarbeitsminister.

(2) Der Reichskommissar wird von Bezirkskommissaren unterstützt. Der Reichsarbeitsminister ernannt die Bezirkskommissare.

(3) Für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes werden die Einrichtungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 8

Der Reichskommissar erstattet der Reichsregierung auf Erfordern Gutachten in Fragen des Arbeitsdienstes.

#### Artikel 9

Die erforderlichen Übergangs-, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister. Unberührt bleiben die Befugnisse, die ihm in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) übertragen worden sind.

#### Artikel 10

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Tag, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) und die Ergänzungsverordnung vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1932.

Der Reichskanzler  
von Papen

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Garden

Der Reichsarbeitsminister  
Schäffer

#### Sechste Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 15. Juli 1932\*.)

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 198) wird hiermit verordnet:

#### § 1

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 der Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buchstabenzusatz auf dem Stimmzettel diejenige Nummer behalten, die ihnen nach § 61 Abs. 2 der Reichsstimmordnung zusteht.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 165 vom 16. Juli 1932.